

20.02.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und zur Änderung weiterer Gesetze

A Problem

Die berufsständische Versorgung gehört im System der Alterssicherung in Deutschland zusammen und gleichberechtigt mit der gesetzlichen Rentenversicherung zur Regelsicherung der „1. Säule“ der Altersversorgung. Die Versorgungswerke müssen über eine Führungs- und Überwachungsstruktur verfügen, die es ihnen ermöglicht, ihren Mitgliedern eine sichere Versorgung zu gewährleisten. Die Anforderungen an diese Strukturen haben sich in den vergangenen Jahren gewandelt. Da die einzelnen Versorgungseinrichtungen sich voneinander unterscheiden, verbietet sich eine schematische Lösung für alle Versorgungseinrichtungen. Die konkrete Ausgestaltung der Strukturen ist für jede Versorgungseinrichtung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionalen Selbstverwaltung eigenständig zu ermitteln. Änderungsbedarf ergibt sich ferner durch die europarechtlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung.

B Lösung

Die Organstruktur des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer wird durch Artikel 1 so angepasst, dass es ihm möglich ist, seine Aufgabe weiterhin zu erfüllen. Zudem werden die Gesetze über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater, das Notarversorgungswerk Köln und der Rechtsanwaltsversorgung an die aktuelle Rechtslage angepasst, insbesondere an die europa- und landesrechtlichen Vorgaben zum Datenschutz. Leistungsrechte und Beitragspflichten der Mitglieder der betroffenen Versorgungswerke sowie sonstiger Leistungsberechtigter werden durch die Änderungen nicht berührt.

Datum des Originals: 19.02.2019/Ausgegeben: 25.02.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen. Beteiligt ist das Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

I Befristung

Da Stammgesetze geändert werden, ist eine Befristung des Gesetzes nicht vorgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und zur Änderung weiterer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer

Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW)

Das Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 418), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz über die Versorgung der
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und vereidigten Buchprüferinnen
und Buchprüfer (WPVG NRW)“.**

**Gesetz über die Versorgung der
Wirtschaftsprüfer und der
vereidigten Buchprüfer (WPVG NW)**

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder des Versorgungswerks sind

(1) Mitglieder des Versorgungswerkes sind

1. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Land Nordrhein-Westfalen haben und
2. Mitglieder des Vorstands, nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer und per-

1. selbständige und nichtselbständige Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Lande NRW haben;
2. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweignieder-

sönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Land Nordrhein-Westfalen, die nicht Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen oder Buchprüfer sind.“

lassung im Lande NRW, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind.

Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 und 2 in der Person eines Mitglieds entfallen.

(2) Die Satzung kann ein Höchst Eintrittsalter vorsehen.

(3) Die Mitglieder des Versorgungswerkes sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet, die durch Bescheid festgesetzt werden. Für die Berechnung ist das gesamte Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt maßgebend; das Nähere regelt die Satzung. Für Beiträge, die zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind, können nach Maßgabe der Satzung Säumniszuschläge erhoben und Zinsen berechnet werden. Säumniszuschlag und Zinsen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Beitreibung rückständiger Beiträge sowie von Säumniszuschlägen und Zinsen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Das Versorgungswerk ist selbst Vollstreckungsbehörde.

(4) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit, wer

1. Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung ist;
2. Pflichtmitglied einer anderen, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist;
3. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat.

Die Satzung kann für diese Fälle Mindestbeiträge festlegen. Bei vollständiger Beitragsbefreiung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 StBVG NW“ durch die Wörter „Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(5) Gemäß § 2 Abs.3 Satz 2 StBVG NW übergeleitete Beiträge sind so zu behandeln, als wären sie von Anfang an und unmittelbar an das Versorgungswerk geleistet worden.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Organe**

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Organe des Versorgungswerks sind

- aa) In Nummer 2 wird das Semikolon am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

1. die Vertreterversammlung;
2. der Vorstand;

- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Präsident;“ durch die Wörter „die Geschäftsführung.“ ersetzt.

3. der Präsident;

- cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

4. der Geschäftsführer.

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte grundsätzlich bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolge fort. Das Nähere regelt die Satzung.“

(3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. In der Satzung können Regelungen über Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen vorgesehen werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Vertreterversammlung**

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks.

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „des Wahlverfahrens werden“ durch die Wörter „zur Wahlberechtigung, Wählbarkeit und zum Wahlverfahren werden in der Satzung oder“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstands;“
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „im“ die Wörter „elektronischen oder“ eingefügt.
- Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer Wahlordnung geregelt.
- (2) Die Vertreterversammlung beschließt über
1. Erlaß und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
 4. die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens acht ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, im Falle der Nummern 1 und 2 des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden; die Einzelheiten werden in der Satzung geregelt.
- (4) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- § 5
Vorstand**
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch die Wörter „drei bis neun“ ersetzt.
- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden;
- Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Mindestens drei“ durch das Wort „Die“ ersetzt und nach dem Wort „müssen“ das Wort „mehrheitlich“ eingefügt.

Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere regelt die Satzung.“

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Der Vorstand wählt nach näherer Bestimmung in der Satzung aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten als Vorsitz und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten als Stellvertretung, die dem Versorgungswerk angehören müssen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks.

(3) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung des Versorgungswerks und bestimmt die Grundsätze der Geschäftspolitik. Das Nähere über die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Rechtsverhältnisse des Vorstandes regelt die Satzung. In der Satzung können dem Vorstand ausdrücklich bestimmte Geschäftsführungsaufgaben übertragen werden.“

6. Die §§ 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

**§ 6
Geschäftsführung**

**§ 6
Präsident**

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Personen. Das Nähere regelt die Satzung.

(1) Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt; sie müssen dem Versorgungswerk angehören.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Versorgungswerks, soweit Aufgaben der Geschäftsführung nicht gemäß § 5 Absatz 3 dem Vorstand zugewiesen sind.

(2) Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 7 Abs. 2, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer.

(3) Die Geschäftsführung vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Dabei wird das Versorgungswerk durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich vertreten. Die Satzung kann auch bestimmen, dass ein einzelnes Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer beim Versorgungswerk beschäftigten Person, die durch Beschluss des Vorstands mit Zeichnungsbefugnis ausgestattet wurde, zur Vertretung des Versorgungswerks befugt ist.

§ 7
Verarbeitung personenbezogener
Daten, Auskünfte

(1) Das Versorgungswerk ist berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Leistungsberechtigten zu verarbeiten, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderlich ist, insbesondere für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen. Dies gilt auch für die Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten, insbesondere von Gesundheitsdaten. § 15 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks oder der öffentlichen Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist.

(3) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

§ 7
Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird auf Beschluß des Vorstandes vom Präsidenten bestellt.

(2) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte und Nachweise verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

(3) Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Verwaltungsakte, können automatisiert erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

7. § 8 wird aufgehoben.

8. § 9 wird § 8 und Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Semikolon am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden die Wörter „für hinterbliebene Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner bei Erlöschen des Rentenanspruchs durch Wiederverheiratung;“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 7 wird aufgehoben.

(2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

§ 8 Auskunftspflichten der Leistungsberechtigten

Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

§ 9 Leistungen des Versorgungswerkes

(1) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente;
2. Berufsunfähigkeitsrente;
3. Hinterbliebenenrente;
4. Erstattung von Beiträgen;
5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger;
6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner bei Erlöschen des Rentenanspruchs durch Wiederverheiratung;
7. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch einen in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.

9. Die §§ 10 und 11 werden die §§ 9 und 10.

(2) Die Satzung kann Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen und ein Sterbegeld vorsehen.

§ 10 Verjährung

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 11 Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 12 Satzung

Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Das gilt insbesondere für

10. § 12 wird § 11 und in Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „den §§ 8 und 13 zu erhebenden und zu übermittelnden“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 und 2 zu verarbeitenden“ ersetzt.

1. die Feststellung und Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen;
2. die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft sowie Beitragsbefreiungen;
3. die Nachversicherung gem. § 186 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches;
4. die Bestimmung der nach den §§ 8 und 13 zu erhebenden und zu übermittelnden Daten.

11. Die §§ 13, 15 und 16 werden aufgehoben.

§ 13 Auskünfte

Das Versorgungswerk kann vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Auskünfte über die Betroffenen einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

§ 15**Erste Vertreterversammlung**

Die erste Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt die Mitglieder der ersten Vertreterversammlung sowie neun Ersatzmitglieder aufgrund einer Vorschlagsliste der Wirtschaftsprüferkammer, die 30 Vorschläge umfaßt; die Vorgeschlagenen müssen Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sein. Ersatzmitglieder rücken in der vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Reihenfolge bei Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliedschaft nach.

(2) Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen beruft die erste Vertreterversammlung zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet die Sitzung durch einen Beauftragten bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(3) Die erste Vertreterversammlung hat innerhalb eines Jahres nach ihrem erstmaligen Zusammentreten die Satzung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder der ersten Vertreterversammlung abberufen und eine vorläufige Satzung selbst erlassen. Im Falle der Abberufung werden die Mitglieder der ersten satzungsgemäßen Vertreterversammlung entsprechend Absatz 1 bestellt.

(4) Die erste Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens acht ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16**Tätigkeitsdauer**

Nach Ablauf der Amtszeit führen die Amtsträger des Versorgungswerks ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.

12. § 17 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Versorgungswerks;“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der am [Einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] bestellte Geschäftsführer bildet die Geschäftsführung. Abweichend von § 6 Absatz 3 ist er zur Alleinvertretung befugt. Seine Stellung endet mit der Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1. Erfolgt die Bestellung neuer Mitglieder der Geschäftsführung nicht innerhalb von zwei Monaten ab dem [Einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] kann das für Finanzen zuständige Ministerium den Geschäftsführer abberufen und zwei Mitglieder der Geschäftsführung selbst bestellen.“

13. § 18 wird § 13.

§ 17 Übergangsregelungen

(1) Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt und

1. das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden;
2. das 45. Lebensjahr, nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet hat, wird nach Maßgabe der Satzung auf Antrag Pflichtmitglied des Versorgungswerks.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

(3) § 10 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 10 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über
die Versorgung der Steuerberaterinnen
und Steuerberater

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. alle Mitglieder einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Steuerberaterkammer, soweit sie natürliche Personen sind, und“
 - bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - ccc) Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angabe „oder 2“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Wörter „der Ziffern 1 und 2“ durch die Wörter „der Nummer 1“ ersetzt.

Gesetzüber die Versorgung
der Steuerberaterinnen und Steuerberater
(StBVG NW)

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Versorgungswerks sind

1. selbständige und nicht selbständige Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Steuerberaterkammer angehören;
2. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften, die einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Steuerberaterkammer angehören, die nicht Steuerberaterinnen, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind;
3. Personen gemäß Nummer 1 oder 2, deren Mitgliedschaft gemäß Absatz 3 Satz 1 geendet hat, wenn die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen beendet wird.

Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 in der Person eines Mitglieds entfallen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „, **Ehrenamtlichkeit**“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

(2) Das Nähere regelt die Satzung. Die Satzung kann insbesondere vorsehen, dass die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 in der Person eines Mitglieds entfallen. Die Satzung kann ein Höchsteintrittsalter vorsehen.

(3) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet, sobald eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen begründet wird. In diesem Fall sind die für das Mitglied an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge, soweit sie nicht der Deckung der laufenden Kosten und der versicherungstechnischen Risiken dienen, zusätzlich einer angemessenen Verzinsung auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen überzuleiten. Das Nähere bestimmt ein Überleitungsabkommen der beteiligten Versorgungswerke, in dem mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch abweichende Regelungen getroffen werden können. Die Überleitung findet nicht statt, wenn ihr das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden durch Erklärung gegenüber einem der beteiligten Versorgungswerke schriftlich widerspricht. Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt; Satz 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 3 Organe

Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Präsidentin oder der Präsident;

- cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
- 4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Tätigkeit als Mitglied der Vertreterversammlung und des Vorstands sowie die Tätigkeit als Präsidentin oder Präsident wird ehrenamtlich ausgeübt. Gleiches gilt für die Tätigkeit als Mitglied eines Ausschusses des Versorgungswerks. In der Satzung können Regelungen über Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen vorgesehen werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Vertreterversammlung

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 30 Mitgliedern, von denen jeweils neun den Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe sowie drei Mitglieder der Steuerberaterkammer Thüringen angehören. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks. Die Wahlen werden getrennt nach Kammerbezirken durchgeführt. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer Wahlordnung geregelt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlaß“ ersetzt.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt über

 - 1. Erlaß und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung;
 - 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
 - 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
 - 4. die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „beschlußfähig“ durch das Wort „beschlussfähig“ ersetzt.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 16 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, im Falle der Ziffern 1 und

bb) In Satz 2 wird das Wort „faßt“ durch das Wort „fasst“ und werden die Wörter „Falle der Ziffern 1 und 2 des Absatzes 2“ durch die Wörter „Fall von Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

2 des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 5 Vorstand

a) In Satz 1 wird die Angabe „5“ jeweils durch das Wort „fünf“ ersetzt.

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören.

b) In Satz 3 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks.

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Präsidentin oder Präsident

a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt. Sie müssen dem Versorgungswerk angehören.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 7 Abs. 2, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er führt die Aufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

(3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder er“ gestrichen.

§ 7
Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Beschluss des Vorstandes von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „**Auskunftspflicht**“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Der Säumniszuschlag und die Zinsen“ durch die Wörter „Die Säumniszuschläge“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 8
Beitragspflicht, Auskunftspflicht

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet, die durch Bescheid festgesetzt werden. Für die Berechnung ist das gesamte Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 14, 15 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs maßgebend.

(2) Für Beiträge, die zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind, können nach Maßgabe der Satzung Säumniszuschläge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten können zusätzlich nach Maßgabe der Satzung Zinsen berechnet werden. Der Säumniszuschlag und die Zinsen werden durch Bescheid festgesetzt.

(3) Das Versorgungswerk kann von den Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft, sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beiträge“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und Zinsen,“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 2 wird das Wort „, Zinsen“ gestrichen.

(4) Die Beitreibung rückständiger Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen, sowie die Durchsetzung von Auskunftsbegehren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Insofern ist das Versorgungswerk selbst Vollstreckungsbehörde. Die Gemeinden und Landkreise sind verpflichtet, auf Ersuchen des Versorgungswerkes Beiträge, Säumniszuschläge, Zinsen und sonstige Kosten beizutreiben.

§ 9 Beitragsbefreiung

Auf Antrag wird von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit, wer

1. Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung ist;
2. Pflichtmitglied einer anderen, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung eines anderen Berufsstandes ist; § 2 Abs.3 des Gesetzes bleibt unberührt;
3. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat.

Die Satzung kann für diese Fälle Mindestbeiträge festlegen. Bei vollständiger Beitragsbefreiung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 10 Leistungen des Versorgungswerkes

(1) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente;
2. Berufsunfähigkeitsrente;
3. Hinterbliebenenrente;
4. Erstattung von Beiträgen;

8. In § 9 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

9. In § 10 Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Lebenspartnerin“ durch das Wort „Lebenspartnerinnen“ ersetzt.

5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger;
6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner bei Erlöschen des Rentenanspruchs durch Wiederverheiratung;
7. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch einen in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.

(2) Die Satzung kann Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen und ein Sterbegeld vorsehen.

§ 13 Satzung

Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerkes nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Das gilt insbesondere für

10. In § 13 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „den § 8 und 14 dieses Gesetzes zu erhebenden oder zu ermittelnden“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 und 2 zu verarbeitenden“ ersetzt.

1. die Feststellung und Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen;
2. die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft sowie Beitragsbefreiungen;
3. die Nachversicherung gem. § 186 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches;
4. die Bestimmung der nach den § 8 und 14 dieses Gesetzes zu erhebenden und ermittelnden Daten.

11. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten, Auskünfte

(1) Das Versorgungswerk ist berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Leistungsberechtigten zu verarbeiten, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderlich ist, insbesondere für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang

§ 14 Auskünfte

Das Versorgungswerk kann vom Finanzministerium und den Steuerberaterkammern des Landes Nordrhein-Westfalen Auskünfte über die Betroffenen einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder Versorgungsleistungen erforderlich sind. Das Versorgungswerk kann insbesondere Auskünfte zu Ein- und Austritt der

der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen. Dies gilt auch für die Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten, insbesondere von Gesundheitsdaten. § 15 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks oder der öffentlichen Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist.

(2) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten sowie von den Steuerberaterkammern die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Es kann insbesondere Auskünfte zu Ein- und Austritt der Mitglieder der Steuerberaterkammern des Landes Nordrhein-Westfalen einholen.

(3) Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Verwaltungsakte, können automatisiert erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

12. § 16 wird aufgehoben.

Mitglieder der Steuerberaterkammern des Landes Nordrhein-Westfalen einholen.

§ 16

Erste Vertreterversammlung

(1) Die erste Vertreterversammlung besteht aus 30 Mitgliedern, die das Finanzministerium aufgrund von Vorschlagslisten der Steuerberaterkammern bestellt. Jede Steuerberaterkammer erstellt eine Liste mit 20

Vorschlägen. Aus jeder Vorschlagsliste werden 10 ordentliche Mitglieder sowie 6 Ersatzmitglieder bestellt, die bei Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der vom Finanzministerium festgelegten Reihenfolge nachrücken. Die Vorgeschlagenen müssen Mitglied der Steuerberaterkammer sein.

(2) Das Finanzministerium beruft die erste Vertreterversammlung zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet die Sitzung durch einen Beauftragten bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(3) Die erste Vertreterversammlung hat innerhalb eines Jahres nach ihrem erstmaligen Zusammentreten die Satzung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann das Finanzministerium die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder der ersten Vertreterversammlung abberufen und eine vorläufige Satzung selbst erlassen. Im Falle der Abberufung werden die Mitglieder der ersten satzungsgemäßen Vertreterversammlung entsprechend Absatz 1 bestellt.

(4) Die erste Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 16 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Tätigkeitsdauer

13. § 17 wird § 15 und nach dem Wort „die“ werden die Wörter „Amtsträgerinnen und“ und werden die Wörter „des Nachfolgers“ durch die Wörter „ihrer Nachfolge“ ersetzt.

Nach Ablauf der Amtszeit führen die Amtsträger des Versorgungswerkes ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.

14. § 18 wird § 16 und wie folgt geändert:

§ 18 Übergangsregelungen

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

(1) Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen des § 2 Abs.1 erfüllt und

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Versorgungswerks. Er“ durch die Wörter „Versorgungswerks, sie oder er“ ersetzt.

1. das 40. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks. Er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden;

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. das 40. Lebensjahr, nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet hat, wird nach Maßgabe der Satzung auf Antrag Pflichtmitglied des Versorgungswerks.
- (2) Die Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.
- (3) § 11 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 11 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes
über das Notarversorgungswerk Köln

Das Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln vom 4. November 1986 (GV. NRW. S. 680, ber. S. 744), das zuletzt durch Artikel 21 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Notarin oder“ und nach dem Wort „stehenden“ die Wörter „Notarassessorinnen und“ eingefügt.

Gesetz über das
Notarversorgungswerk Köln (NotVG NW)

§ 2
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Versorgungswerks sind die zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar bestellten Mitglieder der Rheinischen Notarkammer und die im Dienstverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen stehenden Notarassessoren. Mitglied wird nicht, wer das 45. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Satzung kann vorsehen, daß
1. Mitglieder bei Nachweis einer anderen Versorgung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;
 2. die Mitgliedschaft erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1

Satz 1 in der Person eines Mitglieds fort-fallen.

§ 3 Organe

Organe des Versorgungswerks sind:

2. In § 3 Nummer 1 werden dem Wort „der“ die Wörter „die Präsidentin oder“ voran-gestellt.
 3. § 4 wird wie folgt geändert:
1. der Präsident,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. die Vertreterversammlung.

§ 4 Präsident

- a) In der Überschrift wird dem Wort „Präsident“ das Wort „Präsidentin,“ vorangestellt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Präsident und der Vize-präsident werden vom Präsi-denten“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von der Präsidentin oder dem Prä-sidenten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ebenfalls“ die Wörter „der Präsidentin oder“ einge-fügt.

- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ge-fasst:

„Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vi-zepräsident müssen mindestens fünf Jahre das Amt einer oder eines zur hauptberuflichen Amtsaus-übung auf Lebenszeit bestellten Notarin oder Notars der Rheini-schen Notarkammer innegehabt haben und Mitglied des Versor-gungswerks sein.“

(1) Der Präsident und der Vizepräsident wer-den vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer auf Vorschlag des Verwal-tungsrats für die Dauer von vier Jahren beru-fen. Ihre Abberufung aus wichtigem Grund obliegt ebenfalls dem Präsidenten der Rhei-nischen Notarkammer.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident müssen mindestens fünf Jahre das Amt ei-nes zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellten Notars der Rheini-schen Notarkammer innegehabt haben und Mitglied des Versorgungswerks sein. Sie dürfen nicht zugleich dem Verwaltungsrat angehören.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

e) In Absatz 4 werden jeweils vor den Wörtern „des Präsidenten“ die Wörter „der Präsidentin oder“ und nach dem Wort „nimmt“ die Wörter „die Vizepräsidentin oder“ eingefügt.

(3) Der Präsident führt die Geschäfte des Versorgungswerks und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats. Er vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Bei Verhinderung des Präsidenten und im Fall der vorzeitigen Beendigung des Amtes des Präsidenten nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben wahr.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Verwaltungsrat

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellten Notare der Rheinischen Notarkammer“ durch die Wörter „Mitglieder des Versorgungswerks“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung kann weitere Berufungsvoraussetzungen vorsehen.“

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, die aus den Reihen der zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellten Notare der Rheinischen Notarkammer auf die Dauer von vier Jahren berufen werden. Sie müssen mindestens fünf Jahre der Rheinischen Notarkammer angehört haben und Mitglied des Versorgungswerks sein.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „von der Präsidentin oder“ eingefügt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und neun Ersatzmitglieder werden vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer auf Vorschlag der Kammerversammlung der Rheinischen Notarkammer berufen. Die Ersatzmitglieder rücken beim Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der von der Kammerversammlung bestimmten Reihenfolge nach.

(3) Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und, außer in den sonst nach Gesetz oder Satzung bestimmten Angelegenheiten, die Beschlussfassung über

1. Feststellung des Jahresabschlusses,

- c) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Entlastung“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „von der Präsidentin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten“ durch die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „von der Präsidentin oder“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

2. Entlastung des Präsidenten,

3. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen.

(4) Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen des Verwaltungsrats stattfinden. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen und hierbei den Gegenstand angeben, der in der Sitzung behandelt werden soll.

§ 6

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Ersatzmitgliedern des Verwaltungsrats.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt über Änderungen der Satzung. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

(3) Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten mindestens einmal jährlich einberufen. Ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann jederzeit die Einberufung verlangen.

„§ 7 Beitragspflicht“.

§ 7 Pflichten der Mitglieder und Leistungsberechtigten

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Soweit für die Höhe

der Beiträge das Arbeitsentgelt und Arbeits-einkommen maßgebend sind, gelten §§ 14 und 15 des Vierten Buches Sozialgesetz-buch entsprechend.

(2) Für Beiträge, die zwei Wochen nach Fäl-ligkeit noch nicht entrichtet worden sind, kön-nen nach Maßgabe der Satzung Säumniszus-schläge erhoben werden. Bei Zahlungsver-zug von mehr als drei Monaten können zu-sätzlich nach Maßgabe der Satzung Zinsen berechnet werden. Der Säumniszuschlag und die Zinsen werden durch Bescheid fest-gesetzt.

(3) Das Versorgungswerk kann von den Mit-gliedern und sonstigen Leistungsberechtig-ten die Auskünfte verlangen, die für die Fest-stellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versor-gungsleistungen erforderlich sind.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 setzen ein Ausscheiden aus dem Notaramt voraus. Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 setzen ein Aus-scheiden aus dem Notaramt oder aus dem notariellen Anwärterdienst voraus.“

b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Lebenspartnerin“ durch das Wort „Lebenspartnerinnen“ ersetzt.

§ 8

Leistungen des Versorgungswerks

(1) Das Versorgungswerk gewährt nach Maßgabe der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente.

(2) Die Satzung kann als weitere Leistungen insbesondere vorsehen:

1. Erstattung von Beiträgen,
2. Übertragung von Beiträgen auf einen an-deren Versorgungsträger,
3. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten oder eingetragene Lebens-partnerin oder Lebenspartner, deren

- Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt,
4. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch den in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch die Wörter „86 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist,“ ersetzt.
- (3) § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag gilt entsprechend.

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Vollstreckungsbehörde**

Das Versorgungswerk nimmt die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818, geändert durch Ergänzung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 570)) in der jeweils geltenden Fassung wahr.“

9. In § 12 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „§ 7 Abs. 2 und § 13 zu erhebenden und zu übermittelnden“ durch die

**§ 11
Vollstreckungsbehörde**

Das Versorgungswerk nimmt die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden gemäß § 2 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wahr.

**§ 12
Satzung**

Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht durch dieses Gesetz geregelt sind, trifft die Satzung ergänzende Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für

1. die Festsetzung und Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen,
2. die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft,
3. die Befreiung von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht,
4. die Nachversicherung gemäß § 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;
5. die Bestimmung der nach § 7 Abs. 2 und § 13 zu erhebenden und zu übermittelnden Daten.

Wörter „§ 13 Absatz 2 und 3 zu verarbeitenden“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Verarbeitung personenbezogener
Daten, Auskünfte**

(1) Das Versorgungswerk ist berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Leistungsberechtigten zu verarbeiten, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderlich ist, insbesondere für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen. Dies gilt auch für die Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten, insbesondere von Gesundheitsdaten. § 15 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks oder der öffentlichen Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist.

(2) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten sowie von den Behörden der Justizverwaltung und der Rheinischen Notarkammer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen, insbesondere für

**§ 13
Auskünfte**

Das Versorgungswerk kann von den Behörden der Justizverwaltung und der Rheinischen Notarkammer Auskünfte über die Betroffenen einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen.

(3) Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Verwaltungsakte, können automatisiert erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

11. § 16 wird § 14, die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen, dem Wortlaut werden die Wörter „Amtsträgerinnen und“ vorangestellt und die Wörter „des Nachfolgers“ werden durch die Wörter „ihrer Nachfolge“ ersetzt.

12. § 17 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ein Notar oder Notarassessor, der“ durch das Wort „Wer“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

cc) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Versorgungswerks;“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 16 Amtsdauer

(1) Amtsträger des Versorgungswerks, die nach diesem Gesetz oder der Satzung bestellt worden sind, führen ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.

§ 17 Übergangsregelungen

(1) Ein Notar oder Notarassessor, der bei Inkrafttreten der Satzung die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und

1. das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;
2. das 45. Lebensjahr, nicht aber das 68. Lebensjahr vollendet hat, wird nach Maßgabe der Satzung auf Antrag Mitglied des Versorgungswerks.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich und innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

(3) § 9 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum

Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 9 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.

13. § 18 wird § 16.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 684), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwaltskammer“ die Wörter „, soweit sie natürliche Personen sind“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mitglieder bis zum Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren

Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (RAVG NW)

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Versorgungswerks sind alle Mitglieder einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Rechtsanwaltskammer.

(2) Die Satzung kann ein Höchst Eintrittsalter vorsehen.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß

1. Mitglieder bei Nachweis einer anderen Versorgung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;

2. Mitglieder bis zum Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) nach ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, b) nach erstmaliger Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung oder c) nach erstmaliger Erteilung der Erlaubnis im Sinne von § 209 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung; | <ul style="list-style-type: none"> a) nach ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, b) nach erstmaliger Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder c) nach erstmaliger Erteilung der Erlaubnis im Sinne von § 209 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres, teilweise von der Beitragspflicht befreit werden; |
|---|--|

längstens bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres teilweise von der Beitragspflicht befreit werden und“

- 3. die Mitgliedschaft erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person eines Mitglieds fortfallen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Organe“ das Wort „, **Ehrenamtlichkeit**“ eingefügt.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden dem Wort „der“ die Wörter „die Präsidentin oder“ vorangestellt und das Semikolon am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

**§ 3
Organe**

Organe des Versorgungswerks sind

- 1. die Vertreterversammlung;
- 2. der Vorstand;
- 3. der Präsident;

- bb) In Nummer 4 werden dem Wort „der“ die Wörter „die Geschäftsführerin oder“ vorangestellt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Tätigkeit als Mitglied der Vertreterversammlung und des Vorstands sowie die Tätigkeit als Präsidentin oder Präsident wird ehrenamtlich ausgeübt. Gleiches gilt für die Tätigkeit als Mitglied eines Ausschusses des Versorgungswerks. Es wird eine angemessene Entschädigung für den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenerstattung gewährt.“

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.

4. der Geschäftsführer.

§ 4

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus dreißig Mitgliedern, von denen jeweils zehn den Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln angehören. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen werden getrennt nach Kammerbezirken durchgeführt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. Erlaß und Änderung der Satzung;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands;
4. Die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen.

Die Beschlüsse zu Nummer 1 und Nummer 2 bedürfen der Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten und den Vizepräsidenten“ durch die Wörter „die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 6, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er führt die Aufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Geschäftsführer“ die Wörter „Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- d) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied der Vertreterversammlung sein. Vier Mitglieder des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten; diese müssen dem Versorgungswerk angehören.

(3) Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 6, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

§ 6 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands. Er wird auf Beschluß des Vorstands vom Präsidenten bestellt.

„Sie oder er wird auf Beschluss des Vorstands von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Beitragspflicht“.**

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 7 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „von der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

**§ 7
Pflichten der Mitglieder und Leistungsberechtigten**

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Soweit für die Höhe der Beiträge das Arbeitsentgelt und Arbeits-einkommen maßgebend sind, gelten §§ 14 und 15 des Vierten Buches Sozialgesetz-buch entsprechend.

(2) Für Beiträge, die zwei Wochen nach Fäl-
ligkeit noch nicht entrichtet worden sind, kön-
nen nach Maßgabe der Satzung Säumniszus-
schläge erhoben werden. Bei Zahlungsver-
zug von mehr als drei Monaten können zu-
sätzlich nach Maßgabe der Satzung Zinsen
berechnet werden. Der Säumniszuschlag
und die Zinsen werden durch Bescheid fest-
gesetzt.

(3) Das Versorgungswerk kann von den Mit-
gliedern und sonstigen Leistungsberechtig-
ten die Auskünfte verlangen, die für die Fest-
stellung der Mitgliedschaft sowie von Art und
Umfang der Beitragspflicht oder der Versor-
gungsleistungen erforderlich sind.

**§ 7 a
Beitreibung rückständiger Beiträge**

Rückständige Beiträge, Säumniszuschläge
und Zinsen werden aufgrund eines von dem
Geschäftsführer ausgestellten, mit der Be-
scheinigung der Vollstreckbarkeit versehen
Bescheides nach den Vorschriften bei-
getrieben, die für die Vollstreckung von Ur-
teilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
gelten. Die Zwangsvollstreckung darf erst
zwei Wochen nach Zustellung des vollstreck-
baren Bescheides beginnen. Auf Einwen-
dungen, die den Anspruch selbst betreffen,

b) In Satz 3 werden die Wörter „Abs. 2 der Zivilprozeßordnung“ durch die Wörter „Absatz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

ist § 767 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden.

§ 8

Leistungen des Versorgungswerks

(1) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente;
2. Berufsunfähigkeitsrente;
3. Hinterbliebenenrente;
4. Erstattung von Beiträgen;
5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger;
6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt;
7. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch den in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.

(2) Die Satzung kann Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen und ein Sterbegeld vorsehen.

8. In § 8 Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Lebenspartnerin“ durch das Wort „Lebenspartnerinnen“ ersetzt.

9. § 11 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

§ 11 Satzung

Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Das gilt insbesondere für

1. die Festsetzung und Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen;

2. die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft;
 3. die Befreiung von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht;
 4. die Nachversicherung gemäß § 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;
 5. die Bestimmung der nach den §§ 7 Abs. 3 und 12 zu erhebenden und zu übermittelnden Daten.
- „5. die Bestimmung der nach § 12 Absatz 1 und 2 zu verarbeitenden Daten.“

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Verarbeitung personenbezogener
Daten, Auskünfte**

(1) Das Versorgungswerk ist berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Leistungsberechtigten zu verarbeiten, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderlich ist, insbesondere für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen. Dies gilt auch für die Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten, insbesondere von Gesundheitsdaten. § 15 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks oder der öffentlichen Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist.

(2) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten

**§ 12
Auskünfte**

Das Versorgungswerk kann von den Behörden der Justizverwaltung und den Rechtsanwaltskammern Auskünfte über die Betroffenen einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

sowie von den Behörden der Justizverwaltung und den Rechtsanwaltskammern die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.

(3) Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Verwaltungsakte, können automatisiert erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

§ 15 Amtsdauer

11. § 15 wird § 13, dem Wortlaut werden die Wörter „Amtsträgerinnen und“ vorangestellt und die Wörter „des Nachfolgers“ werden durch die Wörter „ihrer Nachfolge“ ersetzt.

Amtsträger des Versorgungswerks, die nach diesem Gesetz oder der Satzung gewählt worden sind, führen ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.

12. § 16 wird § 14 und wie folgt geändert:

§ 16 Übergangsregelungen

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand, der“ durch das Wort „Wer“ ersetzt.

(1) Ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand, der bei Inkrafttreten des Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer des Landes Nordrhein-Westfalen ist und

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Versorgungswerks;“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

1. das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;

2. das 45. Lebensjahr, nicht aber das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag Mitglied des Versorgungswerks;

3. das 45. Lebensjahr, nicht aber das 55. Lebensjahr vollendet hat und dem Versorgungswerk nicht angehört, kann nach Maßgabe der Satzung freiwilliges Mitglied des Versorgungswerks werden.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) § 9 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 9 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.

13. § 17 wird § 15.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5 Änderung des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes

Das Landesversicherungsaufsichtsgesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ und die Wörter „des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen (Landesversicherungsaufsichtsgesetz - VAG NRW)

§ 1 Versicherungsaufsicht über öffentlich- rechtliche Wettbewerbs-Versicherungs- unternehmen

Das Finanzministerium übt die Versicherungsaufsicht über diejenigen öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen aus, die nicht der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen unterstehen.

§ 3 Aufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe

(1) Die Versorgungswerke unterstehen der Aufsicht des Landes, die als allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG NRW) und als Versicherungsaufsicht durch das Finanzministerium ausgeübt wird. Die allge-

- meine Körperschaftsaufsicht wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachministerium ausgeübt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „daß“ jeweils durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 5 wird das Wort „Jahresabschlußprüfung,“ durch das Wort „Jahresabschlussprüfung und“ ersetzt.
- (2) Gegenstand der Versicherungsaufsicht ist die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebs der Versorgungswerke und die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder. Zu diesem Zweck hat die Versicherungsaufsicht darauf zu achten, daß die Versorgungswerke jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen, daß sie ausreichende versicherungstechnische Rücklagen bilden, ihr Vermögen in entsprechend geeignete Vermögenswerte anlegen, die kaufmännischen Grundsätze hinsichtlich Verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle einhalten, eine ausreichende Kapitalausstattung vorhalten und die Grundlagen ihres Geschäftsplans erfüllen. Zur Erreichung dieser Aufsichtsziele hat das Finanzministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die nähere inhaltliche Ausgestaltung dieser Geschäftsführungs- und Aufsichtsgrundsätze der Versorgungswerke regelt, insbesondere Bestimmungen enthält,
1. zu den Grundlagen des Geschäftsbetriebs,
 2. zur Kapitalausstattung,
 3. zur Vermögensanlage,
 4. zur Rechnungslegung und Berichterstattung,
 5. zur Jahresabschlußprüfung,
 6. zu den Aufsichtsbefugnissen.
- (3) Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie werden mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde vom Versorgungswerk im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und

3. In § 2 Absatz 2 und § 4 Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ jeweils durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Versicherungsaufsicht über private Versicherungsunternehmen

(1) Die dem Land übertragene Versicherungsaufsicht über private Versicherungsunternehmen wird von der Bezirksregierung ausgeübt, in deren Bezirk das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

§ 4

Kosten der Versicherungsaufsicht

Die Kosten für die Versicherungsaufsicht nach § 1 und § 3 tragen die beaufsichtigten Einrichtungen. Das Nähere über die Erhebung der Gebühren bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Durch Artikel 1 dieses Gesetz wird die Organstruktur des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer auf Anregung des Versorgungswerks unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Versorgungswerks und dem Grundsatz der funktionalen Selbstverwaltung umgestaltet. Die Regelungen gewähren dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer weitgehende Satzungsautonomie. Nach wie vor ist durch das Gesetz sichergestellt, dass die Rechte und Interessen der Mitglieder in verfassungskonformer Weise gewahrt werden. Zugleich wird das Gesetz an die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Europarechts und des Landesrechts angepasst.

Durch Artikel 2-4 werden die Gesetze über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater, das Notarversorgungswerk Köln und der Rechtsanwaltsversorgung an die aktuelle Rechtslage angepasst, insbesondere an die aktuellen Vorgaben zum Datenschutz.

Die Änderungen betreffen nicht die Beitragspflichten und Leistungsrechte der Mitglieder der von den Änderungen betroffenen Versorgungswerke

Durch die Änderungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen werden Änderungen in der Behördenstruktur des Bundes – die Schaffung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - nachvollzogen. Durch die weitere Änderung soll Änderungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerien des Landes Rechnung getragen werden.

Die Gesetzesänderungen werden zudem zum Anlass genommen, die betroffenen Gesetze an die gleichstellungsgerechte Sprache und die gültigen Regeln der Rechtschreibung anzupassen sowie weitere redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

B Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1: Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

Allgemein:

Das nordrhein-westfälische Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist am 23. Juli 1993 in Kraft getreten. Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: „Versorgungswerk“) hat seinen Betrieb im selben Jahr aufgenommen. Von Anfang an war klar, dass das Versorgungswerk gegenüber anderen Ländern eine Pilotfunktion ausüben wird. So haben sich bis auf das Saarland alle 14 Länder dem Versorgungswerk durch Staatsverträge angeschlossen. Das Versorgungswerk betreut zurzeit rund 15.550 Mitglieder.

Im System der Alterssicherung in Deutschland gehört die berufsständische Versorgung zur Regelsicherung der "1. Säule", zusammen und gleichberechtigt mit der gesetzlichen Rentenversicherung. Aufgabe des Versorgungswerks ist es, seinen Mitgliedern und Leistungsberechtigten Versorgung zu leisten. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Versorgung sicher ist. Um diese Aufgabe sachgerecht zu erfüllen, muss das Versorgungswerk über eine Führungs- und Überwachungsstruktur verfügen, die es z. B. ermöglicht, flexibel auf die sich stets ändernden Verhältnisse des Kapitalmarkts zu reagieren und dabei Risiken angemessen zu steuern.

Für die konkrete Ausgestaltung dieser Strukturen gibt es keine Musterlösung, sie ist für jede Versorgungseinrichtung unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten und des Grundsatzes der funktionalen Selbstverwaltung zu ermitteln.

Das Versorgungswerk ist mit der Bitte an die Landesregierung herangetreten, die Organstruktur des Versorgungswerks durch eine Gesetzesänderung so umzugestalten, dass es ihm möglich ist, seine Aufgabe bestmöglich zu verfolgen. Diese Umgestaltung erfolgt durch dieses Gesetz. Bei der Gestaltung der neuen Organstruktur verbleibt dem Versorgungswerk unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionellen Selbstverwaltung weitgehende Satzungsautonomie. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2004 – 1 BvR 1298/94 –) darf der Gesetzgeber seinen Einfluss auf Organisationen, die er zur eigenen Normsetzung ermächtigt, und deren Normsetzung nicht vollständig preisgeben. „Wesentliche“ Entscheidungen sind weiterhin grundsätzlich durch den Gesetzgeber zu treffen. Diese Vorgaben werden nach wie vor erfüllt. Das Gesetz stellt nach wie vor sicher, dass die Rechte und Interessen der Mitglieder des Versorgungswerks in verfassungskonformer Weise gewahrt werden. So enthält es ausreichende Bestimmungen zur demokratischen Bildung der Organe sowie zu deren Aufgaben und Handlungsbefugnissen. Es wird auch gesetzlich sichergestellt, dass Einzelinteressen bei der Willensbildung innerhalb des Versorgungswerks nicht bevorzugt werden.

Im Wesentlichen stellen sich die Änderungen wie folgt dar: Die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung wird präzisiert. Die Überwachung der Geschäftsführung obliegt nunmehr dem Vorstand als Kollegialorgan und nicht mehr dem Präsidenten als eigenständigem Organ. Den gestiegenen Anforderungen an die Geschäftsführung eines Versorgungswerks wird ferner dadurch Rechnung getragen, dass die Geschäftsführung nunmehr aus mindestens zwei Personen bestehen muss, die die Geschäfte grundsätzlich gesamtverantwortlich führen. Ferner wird die Alleinvertretungsbefugnis des bisherigen Geschäftsführers bzw. Präsidenten durch eine Gesamtvertretungsregelung für die Geschäftsführung unter Beachtung des Vier-Augenprinzips ersetzt. Dem Grundsatz der funktionalen Selbstverwaltung folgend lässt das Gesetz dem Versorgungswerk Spielräume, Einzelheiten der Organstruktur durch Satzung zu regeln.

Weiterhin ergibt sich aus der seit 25. Mai 2018 geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72ff.) (DSGVO) sowie dem am selben Tag in Kraft getretenen Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) Anpassungsbedarf. Die notwendigen Anpassungen erfolgen ebenfalls durch dieses Gesetz.

Im Besonderen:

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Neufassung der Überschrift erfolgt, um die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck zu bringen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Änderung in § 2 Absatz 1 dient der Anpassung der dort verwendeten Begrifflichkeiten an das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung).

Seit ihrer Änderung durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz differenziert die Wirtschaftsprüferordnung bei der Bestimmung der beruflichen Niederlassung nicht mehr zwischen selbständigen und angestellten Berufsangehörigen (§ 3 Absatz 1 Wirtschaftsprüferordnung). Eine Unterscheidung in § 2 Absatz 1 Nummer 1 ist deswegen entbehrlich. Weiterhin wird durch die Änderung die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck gebracht.

Nach § 58 Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung sind auch nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. Diese sind bislang nicht ausdrücklich in § 2 Absatz 1 Nummer 2 genannt. Durch die Aufnahme dieses Personenkreises in die Vorschrift wird klargestellt, dass auch diese Personen Mitglieder des Versorgungswerks sind. Die weitere Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Änderungen im neuen § 3 Absatz 1 dienen der Anpassung der Organstruktur an die geänderten Bedürfnisse des Versorgungswerks. Bei der Anpassung wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionalen Selbstverwaltung Anregungen des Versorgungswerks aufgenommen. Der Präsident ist nicht mehr Organ des Versorgungswerks. Das Organ „Geschäftsführer“ wird durch das Kollegialorgan „Geschäftsführung“ ersetzt. Die neue Organstruktur soll durch eine eindeutige Trennung der Aufgaben von Vorstand und Geschäftsführung das Risikomanagement des Versorgungswerks erleichtern. Die Aufgaben der Organe sind in den §§ 4 bis 6 beschrieben.

Verfassungsrechtlich bestehen gegen die Änderung der Organstruktur keine Bedenken. Verfassungsrechtliche Vorgaben, welche Organe in einer Selbstverwaltungskörperschaft bestehen müssen, existieren nicht. Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Gesetzgeber lediglich auf, ausreichende Regelungen zur Bildung der Organe sowie zu ihren Aufgaben und Handlungsbefugnissen zu treffen und sicherzustellen, dass die Mitglieder des Versorgungswerks angemessen an der Willensbildung teilhaben können und Einzelinteressen bei der Willensbildung nicht bevorzugt werden. Diese Vorgaben sind gewahrt.

Der neue Absatz 2 entspricht der Regelung des bisherigen § 16.

Der neue Absatz 3 stellt klar, dass die genannten Tätigkeiten ehrenamtlich erfolgen. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 2015 (V R 45/14), wonach ehrenamtlich nur diejenigen Tätigkeiten ausgeübt werden, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche genannt werden, sofern sie nicht herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden. Ob im konkreten Einzelfall eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, entscheidet das jeweils zuständige Finanzamt.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die Änderung in § 4 Absatz 1 stellt klar, dass die Modalitäten der Wahl zur Vertreterversammlung auch durch die Satzung und nicht nur durch die Wahlordnung festgelegt werden können.

Der neu eingefügte § 4 Absatz 2 Nr. 3 überträgt der Vertreterversammlung die Aufgabe, die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer auf Vorschlag des Vorstands zu wählen. Die Vertreterversammlung kann hierbei auch Prüfungsschwerpunkte festlegen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll auch an die Vertreterversammlung berichten. Da Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands Aufgaben der Vertreterversammlung sind, soll diese auch Einfluss auf die Person der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und die Schwerpunkte der Abschlussprüfung haben. Die Übertragung dieser Aufgabe auf die Vertreterversammlung erfolgte auf Wunsch des Versorgungswerks.

Die Änderung in § 4 Absatz 3 Satz 2 eröffnet dem Versorgungswerk die Möglichkeit, Beschlüsse der Vertreterversammlung auch auf elektronischem Wege zu fassen.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Änderungen in § 5 betreffen Stellung und Aufgaben des Vorstands und der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 5 Absatz 1 ermöglicht es dem Versorgungswerk, im Rahmen der funktionalen Selbstverwaltung die Zahl der Vorstandsmitglieder in seiner Satzung eigenständig zu regeln. Vorgegeben wird lediglich die Mindest- und Höchstzahl. Dem Versorgungswerk wird damit ermöglicht, über die Größe des Vorstands entsprechend seinen Bedürfnissen eigenständig zu bestimmen und so auf veränderte Umstände zu reagieren, ohne dass eine Gesetzesänderung erforderlich ist. Die genaue Anzahl der Mitglieder des Vorstands wird durch die Satzung geregelt. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist weiterhin nicht an die Mitgliedschaft im Versorgungswerk geknüpft. Die Mehrheit der Vorstandmitglieder muss jedoch wie bisher dem Versorgungswerk angehören.

Der bisherige § 5 Absatz 2 sieht vor, dass der Vorstand die Geschäfte des Versorgungswerks führt. § 5 Absatz 3 legt nunmehr – den Prinzipien der funktionalen Selbstverwaltung folgend – fest, dass der Vorstand als von der Vertreterversammlung gewähltes Organ des Versorgungswerks die Grundsätze der Geschäftspolitik bestimmt. So hat der Vorstand die Geschäfts- und Risikostrategie des Versorgungswerks festzulegen. Weitere Geschäftsführungsaufgaben soll der Vorstand grundsätzlich nicht wahrnehmen. Das Versorgungswerk hat jedoch im Rahmen seiner funktionalen Selbstverwaltung die Möglichkeit, dem Vorstand durch Satzungsregelung einzelne, genau beschriebene Aufgaben zu übertragen, wie z.B. die Feststellung der Berufsunfähigkeit von Mitgliedern als Voraussetzung für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente. Ziel dieser Änderung ist die deutliche Trennung von Geschäftsführung und Überwachung, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Versorgungswerks angebracht ist. Durch sie kann ein effizientes Risikomanagement besser gewährleistet werden.

§ 5 Absatz 3 weist darüber hinaus dem Vorstand als mehrköpfigem Kollegialorgan die Überwachung der Geschäftsführung hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu. So wird sichergestellt, dass die vom Vorstand bestimmten Grundsätze der Geschäftspolitik umgesetzt werden. Bislang erfolgte die Überwachung des Geschäftsführers, der die laufenden Geschäfte führte, durch den Präsidenten. Die Überwachung durch ein Kollegialorgan dient der Minimierung von Risiken.

Die bislang in § 6 Absatz 1 geregelten Vorgaben zur Wahl und Person der Präsidentin oder der Präsidenten finden sich nunmehr in § 5 Absatz 2. Dort wird auch die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten geregelt (bisher § 6 Absatz 3). Der Vorsitz des Vorstands verbleibt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten. Dies wird nun in § 5 Absatz 2 geregelt. Die Präsidentin oder der Präsident übt ihr oder sein Amt ohne Organfunktion aus.

Zu Nummer 6 (§§ 6 und 7):

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Geschäftsführung werden im neuen § 6 geregelt.

Nach dem neuen § 6 Absatz 1 ist die Geschäftsführung als ein aus mindestens zwei Personen bestehendes Kollegialorgan ausgestaltet. Die genaue Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung ist durch Satzung zu regeln. Die Satzung kann auch bestimmen, dass die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung durch den Vorstand festgelegt wird. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand. Die hauptamtlichen Mitglieder der Geschäftsführung sollen grundsätzlich alle Geschäfte des Versorgungswerks führen. Eine Ausnahme gilt nur für diejenigen Ge-

schäfte, die durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind (§ 6 Absatz 2). Die Ausgestaltung als Kollegialorgan trägt dem Umstand Rechnung, dass in einem Versorgungswerk vielfältige Geschäftsführungsaufgaben anfallen, die unterschiedliche fachliche Anforderungen mit sich bringen. Diese Aufgaben sollen von den Mitgliedern der Geschäftsführung im Hauptamt und grundsätzlich in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen werden. Eine Geschäftsverteilung in fachlich voneinander abgegrenzte Geschäftsbereiche (z.B. durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) ist jedoch möglich, soweit dies zweckmäßig ist und das Vier-Augenprinzip gewahrt bleibt.

An die Stelle der Alleinvertretungsbefugnis des Präsidenten tritt eine gemeinschaftliche Vertretung durch mindestens zwei Mitglieder der Geschäftsführung. Die gemeinschaftliche Vertretung dient der Wahrung des Vier-Augen-Prinzips. Um den Abschluss von Rechtsgeschäften zu erleichtern, kann die Satzung vorsehen, dass das Versorgungswerk alternativ durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinschaftlich mit einer durch Beschluss des Vorstands mit Zeichnungsbefugnis – ähnlich einer Prokura – ausgestatteten, beim Versorgungswerk beschäftigten Person vertreten werden kann.

Mit § 7 Absatz 1 Satz 1 wird eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Versorgungswerk auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b DSGVO geschaffen. Mit Absatz 1 Satz 2 wird von der Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO Gebrauch gemacht. Durch den Verweis auf § 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in Absatz 1 Satz 3 wird gewährleistet, dass das Erfordernis nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, g und j DSGVO beachtet wird, nach dem geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person bzw. „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ zu treffen sind. Absatz 1 Satz 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen zulässig ist. Er stellt zum einen klar, dass die Übermittlung der Daten als Unterfall der Datenverarbeitung zulässig ist, wenn sie zur Aufgabenwahrnehmung durch das Versorgungswerk erfolgt. Zum anderen darf das Versorgungswerk Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung einer anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Ergänzend gelten die Vorschrift des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018.

In § 7 Absatz 2 wird das gegenüber den Mitgliedern und Leistungsberechtigten bestehende Auskunftsrecht gesetzlich verankert. Es wird klargestellt, dass die Betroffenen nicht nur zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, sondern auch schriftliche oder elektronische Nachweise vorzulegen haben.

Nach § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW kann ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Diese Möglichkeit soll dem Versorgungswerk in Absatz 3 eingeräumt werden. In Einklang mit § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW ist der Erlass einer Verwaltungsentscheidung im automatisierten Verfahren nur dann zulässig, wenn es sich weder um eine Ermessensentscheidung handelt noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

Zu Nummer 7: (§ 8)

Die Regelung findet sich nun in § 7 Absatz 2.

Zu Nummer 8 (§ 8):

Dem Grundsatz der funktionalen Selbstverwaltung folgend sollen die Voraussetzungen, unter denen eine Kapitalabfindung gewährt wird, in der Satzung geregelt werden. Die weitere Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 9:

Die Änderungen sind aufgrund der Änderungen der §§ 6 bis 8 notwendig.

Zu Nummer 10 (§ 11):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 7 und zur Aufhebung von § 13.

Zu Nummer 11 (§§ 13, 15 und 16)

§ 13 war bei Gründung des Versorgungswerks erforderlich. Mittlerweile verfügt das in dieser Vorschrift genannte Ministerium nicht mehr über die in der Vorschrift aufgeführten Informationen. Die Vorschrift läuft deswegen ins Leere und ist aufzuheben.

§ 15 hat keinen Anwendungsbereich mehr und ist deswegen aufzuheben.

Die Regelung im bisherigen § 16 findet sich nunmehr in § 3 Absatz 2.

Zu Nummer 12: (§ 12)

Bei den Änderungen in Absatz 1 des neu gefassten § 12 handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Die Regelung in Absatz 3 des bisher geltenden § 17 hat keinen Anwendungsbereich mehr und ist deswegen aufzuheben.

Der Absatz 3 des neu gefassten § 12 trifft eine Regelung für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und der Bestellung der Geschäftsführung. Um zu gewährleisten, dass das Versorgungswerk in diesem Zeitraum handlungsfähig bleibt, wird der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bestellte Geschäftsführer für einen Übergangszeitraum Geschäftsführung im Sinne des neugefassten § 6. Abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 2 ist er für diesen Zeitraum allein vertretungsbefugt. Um zu gewährleisten, dass es sich hierbei nur um einen vorübergehenden Zustand handelt und insbesondere das Vier-Augenprinzip zeitnah für die Vertretung des Versorgungswerks gilt, wird dem Vorstand aufgegeben, binnen zweier Monate eine neue Geschäftsführung zu bestellen, die dann den Regelungen des § 6 Absatz 3 unterliegt. Kommt der Vorstand dieser Aufgabe nicht nach, so kann das für Finanzen zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde die Mitglieder der Geschäftsführung bestellen.

Zu Nummer 13:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen der §§ 6 bis 8.

II. Zu Artikel 2: Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater**Allgemeines:**

Das nordrhein-westfälische Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 10. November 1998 soll durch die vorgeschlagenen Änderungen an die aktuell geltende Rechtslage angepasst werden. So ergibt sich z. B. aus der seit 25. Mai 2018 geltenden DSGVO sowie dem an selben Tag in Kraft getretenen Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Anpassungsbedarf.

Im Besonderen:**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Durch die Änderung in Absatz 1 Nummer 1 wird der Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich Rechnung getragen und die Vorschrift sprachlich vereinfacht. Die Änderung von Absatz 1 Nummer 2 dient der Anpassung des Wortlauts an die aktuellen Rechtschreibregeln.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Durch die Änderung der Überschrift und die Anfügung des Absatzes 2 wird klargestellt, dass die genannten Tätigkeiten ehrenamtlich erfolgen. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 2015 (V R 45/14), wonach ehrenamtlich nur diejenigen Tätigkeiten ausgeübt werden, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche genannt werden, sofern sie nicht herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden. Ob im konkreten Einzelfall eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, entscheidet das jeweils zuständige Finanzamt.

Nach § 5 Absatz 2 führt der mit Organfunktion ausgestattete Vorstand die Geschäfte des Versorgungswerks. Daher besteht kein Bedürfnis an einem weiteren Organ, das mit Aufgaben der Geschäftsführung betraut ist. Die Änderung erfolgte auf Anregung des Versorgungswerks.

Zu Nummern 3, 4, 8 und 9 (§§ 4, 5, 9 und 10)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5 und 6 (§§ 6 und 7)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 3 sowie um redaktionelle Überarbeitungen.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Die Änderung der Überschrift und die Aufhebung des Absatzes 3 erfolgen, da die Auskunftspflicht der Mitglieder des Versorgungswerks und sonstiger Leistungsberechtigter in § 14 Absatz 1 und 2 geregelt wird. Die Änderung von Absatz 2 und 4 erfolgt auf Anregung des Versorgungswerks. Einer über die Festsetzung von Säumniszuschlägen hinausgehenden Festsetzung von Zinsen bedarf es nicht.

Zu Nummer 10 (§ 13)

Der Verweis wird an die Aufhebung des § 8 Absatz 3 und die Neufassung des § 14 angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Mit Absatz 1 Satz 1 wird eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Versorgungswerk auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b DSGVO geschaffen. Mit Absatz 1 Satz 2 wird von der Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO Gebrauch gemacht. Durch den Verweis auf § 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in Absatz 1 Satz 3 wird gewährleistet, dass das Erfordernis nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, g und j DSGVO beachtet wird, nach dem geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person bzw. „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ zu treffen sind. Absatz 1 Satz 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen zulässig ist. Er stellt zum einen klar, dass die Übermittlung der Daten als Unterfall der Datenverarbeitung zulässig ist, wenn sie zur Aufgabenwahrnehmung durch das Versorgungswerk erfolgt. Zum anderen darf das Versorgungswerk Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung einer anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Ergänzend gelten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018.

In Absatz 2 wird das gegenüber den Mitgliedern und Leistungsberechtigten bestehende Auskunftrecht gesetzlich verankert. Es wird klargestellt, dass die Betroffenen nicht nur zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, sondern auch schriftliche oder elektronische Nachweise vorzulegen haben.

Nach § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW kann ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Diese Möglichkeit soll dem Versorgungswerk in Absatz 3 eingeräumt werden. In Einklang mit § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW ist der Erlass einer Verwaltungsentscheidung im automatisierten Verfahren nur dann zulässig, wenn es sich weder um eine Ermessensentscheidung handelt noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Die Vorschrift ist gegenstandslos, da sie die Wahl der ersten Vertreterversammlung und die Verabschiedung der ersten Satzung zum Gegenstand hat.

Zu Nummern 13 und 14 (§ 17 und § 18)

Durch die Änderungen wird das Gesetz an die Aufhebung der §§ 15 und 16 angepasst. Ferner wird durch die Änderung des neuen § 15 die Gleichstellung von Männern und Frauen sprachlich zum Ausdruck gebracht. Die Änderungen im neuen § 16 sind redaktioneller Art.

III. Zu Artikel 3: Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln

Allgemeines:

Das nordrhein-westfälische Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln ist am 27. November 1986 in Kraft getreten. Die vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf den Erfahrungen, die seit der letzten Änderung des Gesetzes durch Artikel 21 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in Kraft getreten am 26. Mai 2005, gemacht wurden. Insbesondere sollen die Mitwirkungsrechte einiger Mitgliedsgruppen des Notarversorgungswerks Köln gestärkt werden, indem nun allen Mitgliedern des Notarversorgungswerks ermöglicht wird, Mitglied des Überwachungsgremiums „Verwaltungsrat“ zu werden.

Weiterhin ergibt sich aus der seit 25. Mai 2018 geltenden DSGVO sowie dem an selben Tag in Kraft getretenen Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Anpassungsbedarf. Die notwendigen Anpassungen erfolgen ebenfalls durch dieses Gesetz.

Im Besonderen:

Zu Nummern 1 bis 3 und 5 (§§ 2, 3, 4 und 6)

Durch die Änderungen wird die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Bislang können nur zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellte Notarinnen und Notare Mitglieder des Verwaltungsrats werden. Durch die Änderung des Absatz 1 soll allen Mitgliedern des Versorgungswerks die Möglichkeit eröffnet werden, Mitglieder im Verwaltungsrat zu werden. Dies betrifft Notarassessorinnen und Notarassessoren sowie sonstigen Personen, die nach den § 2 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit den Vorschriften der Satzung Mitglieder des Versorgungswerks sind. Die Änderung erfolgt auf Anregung des Notarversorgungswerks.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 dient der Wahrung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechts- und Amtssprache. Mit der Änderung in Absatz 4 Satz 2 wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat auch aufgrund eines elektronischen Verlangens einberufen werden muss. Der Begriff der elektronischen Form ist in § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen definiert.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Auskunftspflicht der Mitglieder des Versorgungswerks und sonstiger Leistungsberechtigter wird neu in § 13 Absatz 2 geregelt. § 7 ist deswegen aufzuheben.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Die Ergänzung stellt klar, dass der Bezug einer Alters- und Berufsunfähigkeitsrente das Ausscheiden der Notarin oder des Notars aus dem Amt voraussetzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Rechtssuchenden angemessen mit notariellen Leistungen versorgt werden und eine geordnete Altersstruktur im Notarberuf gewahrt wird.

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 3 ist redaktioneller Art.

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Neufassung des Versicherungsvertragsgesetzes durch das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) erforderlich ist.

Zu Nummer 8 (§ 11):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummern 6 und 10.

Zu Nummer 10 (§ 13)

Mit Absatz 1 Satz 1 wird eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Versorgungswerk auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b DSGVO geschaffen. Mit Absatz 1 Satz 2 wird von der Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO Gebrauch gemacht. Durch den Verweis auf § 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in Absatz 1 Satz 3 wird gewährleistet, dass das Erfordernis nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, g und j DSGVO beachtet wird, nach dem geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person“ bzw. „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ zu treffen sind. Absatz 1 Satz 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen zulässig ist. Er stellt zum einen klar, dass die Übermittlung der Daten als Unterfall der Datenverarbeitung zulässig ist, wenn sie zur Aufgabenwahrnehmung durch das Versorgungswerk erfolgt. Zum anderen darf das Versorgungswerk Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung einer anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Ergänzend gelten die Vorschriften des Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018.

In Absatz 2 werden die Regelungen des bisherigen § 7 Absatz 3 und des bisherigen § 13 überführt. Klargestellt wird auch, dass das Versorgungswerk auch die Vorlage von schriftlichen oder elektronischen Nachweisen verlangen kann.

Nach § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW kann ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Diese Möglichkeit soll dem Versorgungswerk in Absatz 3 eingeräumt werden. In Einklang mit § 35a VwVfG ist der

Erlass einer Verwaltungsentscheidung im automatisierten Verfahren nur dann zulässig, wenn es sich weder um eine Ermessensentscheidung handelt noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

Zu Nummern 11 bis 13 (§ 16 bis 18)

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Aufhebung der §§ 14 und 15. Durch die Änderungen im neuen § 14 und im neuen § 15 Absatz 1 wird zudem die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck gebracht. Bei den Änderungen im neuen § 15 Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

IV. Zu Artikel 4: Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung

Allgemeines:

Das nordrhein-westfälische Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung ist am 29. November 1984 in Kraft getreten. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll das Gesetz an die aktuell geltende Rechtslage angepasst werden. So ergibt sich z. B. aus der seit 25. Mai 2018 geltenden DSGVO sowie dem an selben Tag in Kraft getretenen Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Anpassungsbedarf.

Im Besonderen:

Zu Nummer 1 (§ 2)

Nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung können auch Rechtsanwalts-gesellschaften Mitglieder von Rechtsanwaltskammern sein. Durch die Änderung von Absatz 1 wird klargestellt, dass nur natürliche Personen, die Mitglieder einer nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammer sind, Mitglieder des Versorgungswerks sind. Umfasst sind hiervon auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Rechtsanwalts-gesellschaften, die nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung Mitglieder einer unter der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen stehenden Rechtsanwaltskammer sind. In Absatz 3 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Durch die Änderung der Überschrift und die Anfügung des Absatzes 2 wird klargestellt, dass die genannten Tätigkeiten ehrenamtlich erfolgen. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesfinanz-hofs vom 17. Dezember 2015 (V R 45/14), wonach ehrenamtlich nur diejenigen Tätigkeiten ausgeübt werden, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche genannt werden, sofern sie nicht herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet o-der vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden. Ob im konkreten Einzelfall eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, entscheidet das jeweils zuständige Finanzamt. Durch die Änderung von Absatz 1 wird die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummern 3 und 8 (§§ 4 und 8)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummern 4 und 5 (§§ 5 und 6)

Durch die Änderungen wird der Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich Rechnung getragen.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Auskunftspflicht der Mitglieder des Versorgungswerks und sonstiger Leistungsberechtigter wird in § 12 Absatz 1 und 2 geregelt.

Zu Nummer 7 (§ 7a)

Die Änderung in Satz 1 erfolgt zur Wahrung gleichstellungsgerechter Rechtssprache. Die Änderungen in Satz 3 sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Durch die Änderung wird der Verweis an die Aufhebung des § 7 Absatz 3 und die Neufassung des § 12 angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Mit Absatz 1 Satz 1 wird eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Versorgungswerk auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b DSGVO geschaffen. Mit Absatz 1 Satz 2 wird von der Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO Gebrauch gemacht. Durch den Verweis auf § 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in Absatz 1 Satz 3 wird gewährleistet, dass das Erfordernis nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, g und j DSGVO beachtet wird, nach dem geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person“ bzw. „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ zu treffen sind. Absatz 1 Satz 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen zulässig ist. Er stellt zum einen klar, dass die Übermittlung der Daten als Unterfall der Datenverarbeitung zulässig ist, soweit sie zur Aufgabenwahrnehmung durch das Versorgungswerk erfolgt. Zum anderen darf das Versorgungswerk Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung einer anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Ergänzend gelten die Vorschriften des Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018.

In Absatz 2 werden die Regelungen des bisherigen § 7 Absatz 3 und des bisherigen § 12 überführt. Klargestellt wird, dass das Versorgungswerk auch die Vorlage von schriftlichen oder elektronischen Nachweisen verlangen kann.

Nach § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW kann ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Diese Möglichkeit soll dem Versorgungswerk in Absatz 3 eingeräumt werden. In Einklang mit § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW ist der Erlass einer Verwaltungsentscheidung im automatisierten Verfahren nur dann zulässig, wenn es sich weder um eine Ermessensentscheidung handelt noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

Zu Nummern 11 (§ 13)

Die Änderungen dienen der Anpassung des Gesetzes an die Aufhebung der bisherigen §§ 13 und 14 sowie der gleichstellungsgerechten Sprache.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Durch die Änderungen in Absatz 1 wird die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich umgesetzt. Die bisherige Regelung in Absatz 3 hat keinen Anwendungsbereich mehr und ist deswegen aufzuheben.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der bisherigen §§ 13 und 14.

V. Zu Artikel 5: Landesversicherungsaufsichtsgesetz

Durch die Änderungen in Nummer 1, 2 und 3 wird eine Anpassung des Gesetzes an wechselnde Ressortzuständigkeiten und wechselnde Bezeichnungen des zuständigen Ressorts in Zukunft nicht mehr notwendig sein. Die Änderung in Nummer 1 vollzieht zudem nach, dass zum 1. Mai 2002 das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mit den damaligen Bundesaufsichtsämtern für den Wertpapierhandel und das Versicherungswesen zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) verschmolzen worden ist und die BaFin die Aufgaben des Bundesaufsichtsamts für Versicherungswesen übernommen hat. Die weitergehenden Änderungen in Nummer 2 b sind redaktionell.